

# **SATZUNG VON „CAPOEIRA4REFUGEES FÖRDERVEREIN DEUTSCHLAND“**

## **Präambel**

Aufgrund kriegerischer Auseinandersetzungen, Vertreibung und Terror sind gegenwärtig Millionen Menschen auf der Flucht. Unter den Folgen haben im Besonderen Kinder und Jugendliche zu leiden, die in den entsprechenden Krisengebieten in Flüchtlingsunterkünften aufwachsen. Das Projekt Capoeira4Refugees möchte das Leid dieser Kinder und Jugendlichen mildern und ist daher seit 2007 in Flüchtlingsunterkünften des Nahen Ostens (z.B. Syrien und Jordanien) tätig, um diesen Kindern und Jugendlichen in Krisengebieten eine Ablenkung von den traumatischen Erlebnissen zu bieten.

Zur finanziellen Unterstützung des Projektes Bidna Capoeira wurde in London im Jahr 2010 „Bidna Capoeira“ nach dem Recht des Vereinigten Königreiches gegründet. Bidna Capoeira wird seit 2011 bei der *Charity Commission* als gemeinnützige Wohltätigkeitsorganisation (*UK Charity*) geführt. Im Jahr 2015 wurde der Name „Bidna Capoeira“ in „Capoeira4Refugees“ geändert.

Capoeira4Refugees fördert in den Krisengebieten des Nahen Ostens die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch Trainings- und Ausbildungsangebote in der afro-brasilianischen Sport- und Kunstform „Capoeira“. Capoeira verbindet Bewegung, Tanz, Akrobatik, Musik, Gesang und Spiel miteinander. Das lenkt die Kinder und Jugendlichen von traumatischen Erlebnissen ab, schult aber auch ihr Können. Zudem hilft Capoeira den Kinder und Jugendlichen ihre Leistungsfähigkeit und ihr Entwicklungspotential zu erkennen und trägt so dazu bei, dass diese zu mündigen und verantwortungsbewussten Menschen heranwachsen. Capoeira4Refugees hilft Menschen unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Religion oder politischer Weltanschauung.

Das Projekt „Capoeira4Refugees Förderverein Deutschland“ möchte die von „Capoeira4Refugees“ im Nahen Osten durchgeführte Arbeit aus Deutschland heraus materiell unterstützen.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Capoeira4Refugees Förderverein Deutschland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe der Capoeira4Refugees (*UK Charity*, registriert im Vereinigten Königreich bei der *Charity Commission* am 24. Januar 2011 unter der Charity Nummer 1139987).
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden, die von Capoeira4Refugees verwendet werden für die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch Trainings- und Ausbildungsangebote in der afro-brasilianischen Sport- und Kunstform „Capoeira“. Capoeira lenkt die Kinder und Jugendlichen von traumatischen Erlebnissen ab, schult ihr Können, hilft den Kinder und Jugendlichen, ihre Leistungsfähigkeit und ihr Entwicklungspotential zu erkennen und trägt so dazu bei, dass diese zu mündigen und verantwortungsbewussten Menschen heranwachsen.
3. Durch die Weiterleitung der durch den Verein in Deutschland gesammelten Mittel in das Ausland wird das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gefördert, da die finanzielle Unterstützung dieses Projektes im Ausland eine positive Rückwirkung auf das Inland der Bundesrepublik Deutschland haben wird. Capoeira4Refugees wird sowohl an ihrem Sitz im Vereinigten Königreich als auch am jeweiligen Ort des konkreten Projekts auf die von „Capoeira4Refugees Förderverein Deutschland“ erhaltenen Mittel hinweisen.
4. Der Verein erfüllt seinen Zweck im Zeichen der Toleranz, auf der Grundlage weltanschaulicher, religiöser und parteipolitischer Neutralität und in Wahrnehmung bürgerschaftlicher Verantwortung für das Gemeinwesen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten die Ziele und Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss richtet sich nach § 5 dieser Satzung.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit (juristische Person) des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären. Bei Austritt soll ein neues Mitglied aufgenommen werden, um das ausgeschiedene Mitglied zu ersetzen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Jedes Mitglied leistet einen Monatsbeitrag, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitglieds überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf. Für den Monat des Vereinsbeitritts ist der volle Monatsbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird, oder Beitragsleistungen stunden.

## **§ 5**

### **Ausschluss aus dem Verein**

1. Wenn ein Mitglied schuldhaft die Ziele und Interessen des Vereins verletzt und damit gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann es durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Eine schuldhafte Verletzung der Ziele und Interessen des Vereins liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen den Geist politischer und religiöser Toleranz verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes des Vorstandes entscheidet allein die Mitgliederversammlung.
3. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
4. Der Ausschluss nach Abs. 1 oder 2 dieses Paragraphen ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus vier Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht allein aus dem 1. Vorsitzenden. Er vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtszeit aus, so können die verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstands ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist entweder im *Präsenzverfahren* (nachstehend Abs. 9) oder im *kombinierten Verfahren* (nachstehend Abs. 10) nach Wahl des Vorstandes einzuberufen. Für beide Verfahrensarten gelten folgende Regelungen (nachstehend Abs. 2 bis 8).
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr gesetzlich ausschließlich zugewiesenen Aufgaben sowie für folgende Angelegenheiten, wenn sie die Angelegenheit nicht in gesetzlich zulässiger Weise anderweitig delegiert hat:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
  - b) Wahl eines Rechnungsprüfers;
  - c) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichtes sowie der Tätigkeits- und Haushaltsplanung (Jahresplanung) des Vorstandes;
  - d) Genehmigung des Tätigkeits- und Haushaltsplanes (Jahresplanung) sowie des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - e) Entlastung des Vorstandes;
  - f) Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein;
  - g) Änderung der Satzung;
  - h) Auflösung des Vereins.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Schriftform oder per E-Mail unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragt.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Schriftform oder per E-Mail an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung und des gewählten Verfahrens (*Präsenzverfahren* oder *kombiniertes Verfahren*) einzuberufen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Anzahl der wirksam abgegebenen Stimmen unabhängig davon, ob im *Präsenzverfahren* oder im *kombinierten Verfahren*, mindestens die Hälfte der Mitgliederzahl beträgt.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und im *kombinierten Verfahren* zusätzlich ein Bericht über die anderweitig abgegebenen Stimmen zu verfassen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer jeweils zu unterschreiben sind.
9. Im *Präsenzverfahren* finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein. Es verläuft wie folgt:
  - a) Die Einberufung durch den 1. Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und des Versammlungsortes erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung.
  - b) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Beschlussfassung beim 1. Vorsitzenden in Schriftform oder per E-Mail einzureichen. Formwidrig eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung. Verspätete formgerechte Anträge müssen den Mitgliedern vor Beginn der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Diese Anträge und während der Sitzung der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
  - c) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

10. Im *kombinierten Verfahren* können Mitglieder, welche an der Versammlung im *Präsenzverfahren* nicht teilnehmen können, ihre Stimme auch in Schriftform oder per E-Mail abgeben. Das Verfahren verläuft wie folgt:
- a) Es sind die Vorgaben des *Präsenzverfahrens* nach Abs. 9 anzuwenden.
  - b) In der Einberufung ist auf das *kombinierte Verfahren* hinzuweisen und die Möglichkeit der Stimmabgabe in Schriftform oder per E-Mail nach den Vorgaben dieser Satzung zu erläutern.
  - c) Mitglieder, welche an der Versammlung nicht teilnehmen können und dem 1. Vorsitzenden bis 24 Stunden vor Beginn der Versammlung ihre Verhinderung in Schriftform oder per E-Mail mitteilen, dürfen bis zum Beginn der Versammlung in Schriftform oder per E-Mail an den 1. Vorsitzenden über die Punkte der vorläufigen Tagesordnung abstimmen. Eine verspätete und/oder formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

## **§ 9**

### **Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, wird der 1. Vorsitzende zum alleinvertretungsberechtigten Liquidator bestimmt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Köln e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auskehr des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Köln am 20. Februar 2016 errichtet.

## **Änderungsvermerk**

Absatz 7 des § 4 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. April 2016 eingefügt.